

Credit Suisse Index Fund (Lux)

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B 167 524
(die «Gesellschaft»)

Mitteilung an die Aktionäre des

Credit Suisse Index Fund (Lux)

Die Aktionäre der Gesellschaft (die «**Aktionäre**») werden hiermit zu einer außerordentlichen Hauptversammlung (die «**außerordentliche Hauptversammlung**») eingeladen, die am **17. Mai 2017 um 14.00 Uhr am eingetragenen Sitz der Gesellschaft** in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, stattfindet, um über die Änderung der Satzung der Gesellschaft (die «**Satzung**») zu entscheiden.

Die Tagesordnung dieser außerordentlichen Hauptversammlung umfasst die folgenden Punkte:

1. Änderung der Satzung der Gesellschaft angesichts der jüngsten Modernisierung des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung (das «**Gesetz von 1915**») sowie zum Zwecke bestimmter anderer Aktualisierungen, einschließlich unter anderem:
 - a. Artikel 1 – Streichung von Bezugnahmen auf die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft
 - b. Artikel 2 – Aufnahme eines weiteren Passus in Bezug auf die Auflösung der Gesellschaft
 - c. Artikel 4 – Aufnahme der Möglichkeit für den Verwaltungsrat, den Geschäftssitz in einer andere Kommune in Luxemburg zu verlegen
 - d. Artikel 5 – Aufnahme eines weiteren Passus zur näheren Erläuterung des variablen Kapitals und der Existenz und Funktionsweise der Aktienklassen und Subfonds; Änderung dahingehend, dass Aktien ausschließlich als Namensaktien ausgegeben werden; Streichung von Bezugnahmen auf Aktien dematerialisierter Form; Festlegung, dass jeder Aktionär der Gesellschaft eine Anschrift und weitere vom Verwaltungsrat festgelegte Kontaktdaten und Angaben übermitteln muss
 - e. Artikel 6 (alt) – Streichung des Passus zur Ausgabe und zum Ersatz von Aktienzertifikaten
 - f. Artikel 6 (neu) – Aufnahme eines neuen Artikels 6 über die Behandlung personenbezogener Daten
 - g. Artikel 7 – Aktualisierung des Passus zu Besitzbeschränkungen entsprechend den neuesten Standards der Credit Suisse
 - h. Artikel 8 – Aktualisierung des Passus zu US-Angelegenheiten entsprechend den neuesten Standards der Credit Suisse
 - i. Artikel 10 – Aufnahme der Möglichkeit, Aktionärsversammlungen per Videokonferenz oder mit anderen elektronischen Kommunikationsmitteln abzuhalten. Verweis auf die gesetzliche Verpflichtung, eine Anwesenheitsliste zu führen
 - j. Artikel 11 – Aufnahme der Möglichkeit festzulegen, dass das Quorum und die Mehrheitserfordernisse bei einer Hauptversammlung unter Bezugnahme auf die an einem «Stichtag», nämlich Mitternacht (MEZ) am fünften Tag vor der Hauptversammlung, ausstehenden Aktien bestimmt werden; Aufnahme der Möglichkeit, Mitteilungen an die Aktionäre per Einschreiben oder mit einem anderen jeweils von den Aktionären akzeptierten Kommunikationsmittel zu versenden; Bestätigung, dass Unterlagen in Bezug auf die Hauptversammlung am Geschäftssitz zur Verfügung gestellt werden; Aufnahme der Möglichkeit, Unterlagen auf einer Webseite oder mittels eines über das Internet zugänglichen elektronischen Speicherservice zur Verfügung zu stellen
 - k. Artikel 14 – Aufnahme eines allgemeinen Passus, der bestätigt, dass der Verwaltungsrat umfassende Befugnisse zur Ausübung aller Handlungen im Hinblick auf die Verfügung, Leitung und Verwaltung gewährt werden, einschließlich aller Befugnisse, die nicht ausdrücklich den Aktionären vorbehalten sind; Aufnahme der Möglichkeit, einem Subfonds zu gestatten, ausgegebene oder auszugebende Anteile eines oder mehrerer Subfonds der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung zu zeichnen, zu erwerben und zu halten; Aufnahme eines zusätzlichen Passus in Bezug auf

Credit Suisse Index Fund (Lux)

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B 167 524
(die «Gesellschaft»)

Mitteilung an die Aktionäre des

Credit Suisse Index Fund (Lux)

die Einrichtung von Komitees des Verwaltungsrats; Überarbeitung des Passus in Bezug auf die Ernennung von leitenden Angestellten; Aufnahme einer ausschlaggebenden Stimme für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats

- l.* Artikel 16 – Aktualisierter Passus in Bezug auf den Umgang mit Interessenkonflikten entsprechend den neuen Bestimmungen des Gesetzes von 1915
- m.* Artikel 18 – Überarbeitung der Unterschriftsbefugnisse für die Gesellschaft in Anbetracht der Änderungen in Artikel 14 in Bezug auf die Ernennung von leitenden Angestellten
- n.* Artikel 21 – Aufnahme einer Vorschrift, dass für den Fall, dass ein Bewertungstag auf einen Tag fällt, der in Ländern, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des größten Teils des Vermögens eines Subfonds maßgebend sind, ein Feiertag ist, die Gesellschaft beschließen kann, dass der Nettoinventarwert der Aktien dieses Subfonds an diesen Tagen nicht bestimmt wird; Aufnahme weiterer Möglichkeiten zur Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, (a) falls die Gesellschaft oder ein Subfonds abgewickelt wird oder werden könnte, (b) im Falle einer Fusion der Gesellschaft oder eines Subfonds, (c) falls die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Investmentfonds, in den/die der Subfonds investiert, ausgesetzt ist, oder (d) in allen anderen Fällen, die sich der Kontrolle des Verwaltungsrats entziehen und vom Verwaltungsrat nicht zu verantworten sind und in denen ein Versäumnis dazu führen könnte, dass die Gesellschaft oder ihre Aktionäre eine Besteuerung oder andere geldliche bzw. sonstige Nachteile hinnehmen müssten, die sie ansonsten nicht erlitten hätten; Aufnahme eines Passus in Bezug auf den Swing-Pricing-Mechanismus; Überarbeitung der Bewertungsgrundsätze für Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig gehandelt werden, dahingehend, dass diese Wertpapiere nun zum letzten verfügbaren Handelskurs, oder falls dieser für einen bestimmten Handelstag nicht verfügbar ist, zum Mittelkurs (dem Mittelwert aus Geld- und Briefkurs) bewertet werden, wobei alternativ der Geldkurs als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden kann; Aktualisierung der Bewertungsgrundsätze für Geldmarktinstrumente entsprechend den jüngsten gesetzlichen und regulatorischen Entwicklungen
- o.* Artikel 25 – Aktualisierung der Terminologie («Depotstelle» statt «Depotbank») angesichts des Inkrafttretens der Europäischen Richtlinie 2014/95/EU («OGAW V»)
- p.* Artikel 26 – Aktualisierter Passus in Bezug auf die Liquidation und Zusammenlegung von Aktienklassen und Subfonds; Vorschrift, dass Aktionäre schriftlich oder mit einem anderen jeweils von den Aktionären akzeptierten Kommunikationsmittel informiert werden; Aufnahme eines zusätzlichen Passus in Bezug auf die Zusammenlegung von Subfonds und Aktiensplits

2. Vollständige Neuformulierung der Satzung in der Form, wie sie auf der Webseite www.credit-suisse.com und am Geschäftssitz der Gesellschaft zur Verfügung steht.

3. Alle sonstigen Angelegenheiten.

Die außerordentliche Hauptversammlung kann unabhängig vom vertretenen Anteil am Kapital wirksame Beschlüsse fassen. Die Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Hauptversammlung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Aktionäre, die nicht persönlich an der außerordentlichen Hauptversammlung teilnehmen können, können über einen Bevollmächtigten abstimmen; entsprechende Vollmachtsformulare sind am Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich. Um berücksichtigt zu werden, müssen Vollmachten ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben spätestens drei Kalendertage vor der Versammlung am Geschäftssitz der Gesellschaft eingehen.

Credit Suisse Index Fund (Lux)

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B 167 524
(die «**Gesellschaft**»)

Mitteilung an die Aktionäre des

Credit Suisse Index Fund (Lux)

Luxemburg, 27. April 2017

Der Verwaltungsrat